

## **Regelungen zur Durchführung des Spätdienstes in den städtischen Kindertagesstätten und Kindergärten**

1. Der Spätdienst in den städtischen Einrichtungen wird wie folgt festgelegt:

Kindertagesstätten:	montags bis donnerstags	16.30 – 17.30 Uhr
	freitags	15.00 – 16.00 Uhr
Kindergarten „Die Insel“ :	montags bis freitags	14.00 – 15.00 Uhr
Kindergarten „Im Langen Feld“:	montags bis freitags	13.00 – 14.00 Uhr

2. Angemeldet werden können Kinder von berufstätigen Sorgeberechtigten. Ausnahmen davon sind in Absprache mit der Kita-Leitung möglich.
3. Die Anmeldung erfolgt schriftlich über die Kinderbetreuungseinrichtung. Die Sorgeberechtigten müssen dabei angeben, wie viel Stunden sie erwerben wollen. Die Stunden werden in Kontingenten zu 10, 20, 30, 40 und 50 Stunden angeboten.
4. Für dieses zusätzliche Betreuungsangebot ist ein Entgelt in Höhe von 3,00 € je Stunde zu entrichten. Der Betrag wird nach Erwerb des Stundenkontingents fällig.
5. Die Regelungen für Geschwisterkinder und Sorgeberechtigte, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von der Zahlung eines Entgeltes teilweise oder ganz frei zu stellen sind, gelten analog. Ebenfalls frei gestellt sind Kinder im letzten Jahr vor Eintritt der Schulpflicht, sofern die tägliche Betreuungszeit inclusive der Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten (Früh- und Spätdienst) acht Stunden nicht übersteigt.
6. Die Inanspruchnahme des Spätdienstes muss der Betreuungseinrichtung mindestens zwei Betreuungstage im Voraus mitgeteilt werden.
7. Die erworbenen Stunden können bis zum Ende des gültigen Betreuungsvertrages in Anspruch genommen werden. Mit Beendigung des Betreuungsvertrages verfallen bis dahin nicht in Anspruch genommene Betreuungsstunden (Ausnahme: unmittelbarer Anschlussvertrag in einer Einrichtung im Stadtgebiet Laatzen z.B. wegen Wechsel der Betreuungsform oder Hortanschlussvertrag). Eine Rückerstattung des Entgeltes für nicht in Anspruch genommene Betreuungsstunden ist ausgeschlossen.
8. Eine Übertragung der Betreuungsstunden auf Dritte ist nicht möglich.
9. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten und die Kinderspielkreise der Stadt Laatzen.

Laatzen, den  
Der Bürgermeister